

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 31. März 2000

Datum	I n h a l t	Seite
28.3.2000	Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)	136
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Abmarkungsgesetzes 219-2-F	140
28.3.2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung 35-1-F	141
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte 7902-7-E	142
8.3.2000	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM)	143
	2013-2-8-2-A	
8.3.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	154
	2032-2-42-J	
8.3.2000	Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern	155
	2210-1-1-4-WFK	
13.3.2000	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	156
	753-1-6-U	
16.3.2000	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)	161
	2013-2-9-F	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)	173
	230-1-10-U	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	174
	230-1-26-U	

219-2-F

Gesetz zur Änderung des Abmarkungsgesetzes

Vom 28. März 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke - Abmarkungsgesetz - AbmG - (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen sind der Gemeinde oder dem Obmann der Feldgeschworenen anzuzeigen.“

2. Art. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Aufrichten oder Auswechselln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. ²Das Wiedereinbringen von Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. ³Zum Aufrichten und Wiedereinbringen von Grenzzeichen sind die Feldgeschworenen nur befugt, wenn die Lage der Grenzpunkte auf Grund der geheimen Zeichen (Absatz 4) oder sonstigen Unterlagen zentimetergenau feststeht. ⁴Die Feldgeschworenen sind ferner befugt, auf Antrag eines Beteiligten, selbstständig Grenzzeichen zu suchen und aufzudecken.“

3. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abmarkung“ die Worte „oder sonstige Tätigkeit“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 28. März 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber